	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
Dokument: 07-VA-AGQM-02		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 1 von 5
Version 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Allgemeines.....	2
4.2	Anforderungen an des Gremium.....	3
4.3	Rechte des Gremiums	3
4.4	Durchführung der unabhängigen Prüfung	3
5	Anhang.....	5
6	Mitgeltende Unterlagen.....	5
7	Verteiler	5


1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensanweisung legt Anforderungen fest, die bei der Durchführung der unabhängigen Prüfung von Audits gemäß Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten sind.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sofern das Gremium nach Nr. 3 nicht Teil einer Behörde nach Satz 1 ist, gilt diese Verfahrensanweisung entsprechend.

 LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
Dokument: 07-VA-AGQM-02	Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 2 von 5
Version 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)		

3 Begriffe

Unabhängige Prüfung

Eine von einem unabhängigen Gremium in angemessenen Abständen durchgeführte Prüfung und Bewertung, ob und inwieweit das jeweilige Auditverfahren seine Ziele erreicht.

Gremium

Das Gremium ist eine unabhängige Person oder Stelle, die mit der Durchführung der unabhängigen Prüfung im Sinne der Leitlinien für Audits beauftragt ist.


4 Verfahren

4.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind die von den zuständigen Behörden durchgeführten internen Überprüfungen (= Audits) oder die von ihnen veranlassten externen Audits einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen. Die unabhängige Prüfung wird in Verantwortung der die Fachaufsicht führenden obersten Landesbehörden durchgeführt.

Von den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden werden dafür Gremien eingerichtet. Ein Gremium sollte aus mindestens zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) bestehen. In jedem Land bzw. im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen obersten Landesbehörde sollte möglichst nur ein solches Gremium existieren.

Bei der Durchführung der unabhängigen Prüfung werden die von der EG-Kommission in der Entscheidung 2006/677/EG vorgegebenen Leitlinien für die Durchführung von Audits und die Norm DIN EN ISO 19011 berücksichtigt.

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
		Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
Dokument: 07-VA-AGQM-02		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 3 von 5
Version 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

4.2 Anforderungen an des Gremium

Das Gremium

- ist mit den Prinzipien des Qualitätsmanagements und den in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgestellten allgemeinen Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen vertraut,
- ist unabhängig und unterliegt keinen Interessenskonflikten,
- führt selbst keine internen Audits im Sinne der länderübergreifenden Verfahrensweisung „Internes Audit“ in den zu auditierenden Organisationseinheiten durch.

Dem Gremium müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, damit es seine Aufgabe wirksam durchführen kann.

4.3 Rechte des Gremiums

Das Gremium ist befugt, die für die unabhängige Prüfung erforderlichen Dokumente von der jeweils zuständigen Stelle anzufordern.

Hierzu gehören u. a.:


- Auditprogramm
- Auditberichte
- Unterlagen über durchgeführte Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen.

Des Weiteren muss das Gremium die Möglichkeit haben, die aus der unabhängigen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der zuständigen obersten Landesbehörde oder der Auditstelle mitzuteilen, damit festgestellte Mängel behoben werden können.

Es hat das Recht als Beobachter an Audits teilzunehmen. Diese Teilnahme ist jedoch rechtzeitig anzukündigen.

4.4 Durchführung der unabhängigen Prüfung

Die unabhängige Prüfung erfolgt in erster Linie durch Auswertung der Dokumentation des Auditverfahrens (Auditprogramm, Auditpläne, Auditberichte, Checklisten u. a.). Gegebenenfalls holt das Gremium zusätzliche Informationen (z. B. von der Auditstelle) ein.

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
		Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
Dokument: 07-VA-AGQM-02		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 4 von 5
Version 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

Bei der Prüfung und Bewertung des Auditverfahrens werden u. a. folgende Fragen berücksichtigt:


- Ist ein Auditprogramm vorhanden?
- Wurde das Auditprogramm erfüllt?
- Sind die Auditstelle und die Auditoren unabhängig?
- Wurden Auditziel, -umfang und -kriterien festgelegt?
- Sind Auditpläne vorhanden?
- Liegen Auditberichte vor und enthalten diese:
 - Feststellungen,
 - Schlussfolgerungen,
 - Empfehlungen
- Wurde die Einhaltung dokumentierter Verfahren überprüft?
- Wurden Korrektur- oder Vorbeugungsmaßnahmen empfohlen, festgelegt und durchgeführt?
- Erfolgt die Auditierung aller relevanten Tätigkeitsbereiche gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 innerhalb von 5 Jahren?

Die unabhängige Prüfung beinhaltet kein zusätzliches Audit. Das Gremium führt keine Tätigkeiten aus, die zu den Aufgaben der Auditstelle(n) gehören.

Die unabhängige Prüfung erfolgt unter transparenten Bedingungen. Das schließt insbesondere Folgendes ein:

- Die unabhängige Prüfung erfolgt nach einem dokumentierten Verfahren, das in geeigneter Weise allen Beteiligten bekannt gemacht wird.
- Es ist festzulegen,
 - an welche Stellen und in welcher Frist die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung weitergeleitet werden und
 - welche Maßnahmen das Ergebnis der unabhängigen Prüfung ggf. nach sich zieht und wer sie zu treffen hat.

Die unabhängige Prüfung des Auditverfahrens sollte mindestens einmal in 5 Jahren für alle zuständigen Behörden erfolgen.

 LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
Dokument: 07-VA-AGQM-02	Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 5 von 5
Version 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)		

5 Anhang

Entfällt.

6 Mitgeltende Unterlagen

- Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz festgelegt werden (2006/677/EG)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Internes Audit“ (07-VA-AGQM-01)

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder